

## **Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations- Ausführungsgesetz 2000 – StPOG geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, beschlossen:

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 - StPOG, LGBl. Nr. 76/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 und 21 Abs. 3 wird jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestzahl während des Schuljahres entscheidet die Landesregierung über die Fortführung der Schülergruppe auf Antrag des Schulerhalters.“

2. *Nach § 8 wird folgender § 8a mit Überschrift eingefügt:*

### **„Neue Mittelschule Steiermark**

Hauptschulen mit dem Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, können zusätzlich auch den Namen „Neue Mittelschule Steiermark“ führen.“

3. *Im § 15 Abs. 1 wird nach der Wendung „einer Sonderschule für schwerhörige Kinder“ ein Beistrich und die Wendung „einer Sondererziehungsschule“ eingefügt.*

4. *In der Überschrift zum Hauptteil „VI. Schulversuche“ und in der Überschrift zum § 22 sowie im § 22 Abs. 1 wird der Begriff „Schulversuche“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wendung „Modell- und“ ergänzt.*

5. *Nach § 26 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Die Einfügung des § 8a mit Überschrift und die Änderung des § 22 Abs. 1 mit den Überschriften treten mit 1. Juli 2008 und die Änderungen der §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4, 15 Abs. 1 und 21 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... mit 1. September 2008 in Kraft.“

6. *Nach § 26 wird folgender § 27 samt Überschrift angefügt:*

### **„§ 27**

#### **Außerkräftreten**

Die Änderungen in den §§ 8a mit Überschrift und 22 Abs. 1 mit den beiden Überschriften treten mit 1. September 2015 außer Kraft.“